

in herzlicher Umarmung an sich drückte, stimmten die Regimentsmusiken die Volkshymne an, und durch die weiten Hallen ertönte es in kräftigem Chor: „Heil dir im Siegerkranz!“

D. Höder.

321. Die Reichsverfassung.

Das Reich ist gegründet zum Schutz des Reichsgebiets und zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Die hieraus sich ergebenden gemeinschaftlichen Aufgaben, deren Erfüllung dem Deutschen Reich zusteht, sind in der Reichsverfassung genau bezeichnet. Dazu gehört namentlich Militär und Marine, auswärtige Vertretung, Schutz des deutschen Handels, Zollwesen, Heimat- und Niederlassungswesen, Post und Telegraph, Ordnung des Eisenbahnwesens zur Förderung des allgemeinen Verkehrs, Münz-, Maß- und Gewichtswesen und die Ordnung des Strafrechts und des bürgerlichen Rechts sowie des Verfahrens vor den Gerichten. Auf den meisten dieser Gebiete hat das Reich nur die erforderlichen Gesetze zu erlassen, während der Vollzug den Landesregierungen und ihren Behörden zusteht; nur in wenigen Angelegenheiten, z. B. Post- und Telegraphenwesen, bei der auswärtigen Vertretung besorgt das Reich auch den Vollzug durch Reichsbeamte. Überdem ist bei Gründung des Reiches hinsichtlich einzelner Staaten (besonders Bayern und Württemberg) die Reichstätigkeit auf einzelnen Gebieten ausnahmsweise noch weiter beschränkt worden.

Durch die Vereinigung der 26 deutschen Staaten (darunter das Reichsland Elsaß-Lothringen) zum Deutschen Reich wird ein wirklicher Staat gebildet. Es gibt jetzt ein gemeinsames Reichsbürgerrecht; jeder Reichsangehörige ist in allen zum Reich gehörenden Staaten als Inländer zu behandeln und zum Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Ämtern wie ein Inländer zuzulassen. Das Deutsche Reich hat ferner als ein wirklicher Staat kräftige Organe der Gesetzgebung und des Vollzugs.

Das Oberhaupt des Reiches ist der deutsche Kaiser, dessen Würde erblich mit der preußischen Krone verbunden ist. Die Reichsgesetzgebung wird durch den deutschen Bundesrat und den deutschen Reichstag geübt.

Der deutsche Kaiser führt insbesondere den Oberbefehl über die deutsche Land- und Seemacht, vertritt das Reich gegenüber fremden Staaten, ernennt die Reichsbeamten, verkündet die Reichsgesetze und beaufsichtigt deren Vollzug und kann endlich im Namen des Reiches Krieg erklären und Frieden schließen.

Die eigentliche Natur des Reiches als eines aus verschiedenen Einzelstaaten zusammengesetzten Bundesstaats findet im Bundesrate ihren Ausdruck. Derselbe wird gebildet durch die Vertreter